

Anlage 2: Elternbeiträge – BMW Group Strolchegarten, München

1. Elternbeiträge für Betreuung und Verpflegung

- 1.1. Die Sorgeberechtigten sind zur Zahlung einer monatlichen Betreuungspauschale verpflichtet.
- 1.2. Der Elternbeitrag „Krippe“ gilt bis zur vertragsgemäßen Beendigung der Betreuungsart „Krippe“, d.h. bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Elternbeitrag „Kindergarten“ gilt vom Beginn der Betreuungsart „Kindergarten“ bis zur vertragsgemäßen Beendigung der Betreuungsart „Kindergarten“, d.h. bis Ende des Kindergartenjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08.).
- 1.3. Zusätzlich zur Betreuungspauschale wird eine Verpflegungspauschale erhoben. Diese findet unabhängig vom vereinbarten Betreuungsumfang Anwendung, wenn Betreuung über Mittag angemeldet ist oder in Anspruch genommen wird.
- 1.4. Bei vereinbarter Verpflegung mit Säuglingsnahrung findet für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Kind nicht älter ist als 12 Monate, die reduzierte Verpflegungspauschale Anwendung.
- 1.5. Bei zusammenhängender Abwesenheit eines Kindes von mehr als 6 Wochen findet die reduzierte Verpflegungspauschale Anwendung für jede weitere, volle Kalenderwoche der Abwesenheit des Kindes. Die reduzierte Verpflegungspauschale wird nach Beendigung der zusammenhängenden Abwesenheit gesondert erhoben.
- 1.6. Die Höhe der insgesamt zahlbaren Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils geltenden Tabelle „Elternbeiträge“. Sämtliche ausgewiesenen Beträge verstehen sich in Euro. Derzeit ist dies die folgende Tabelle. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungsstellung.
- 1.7. Die folgende Elternbeitragstabelle findet Anwendung ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/22:

Betreuungspauschale*						
Folgende Pauschalen gelten für Münchner Kinder, solange die Einrichtung nach der Münchner Förderformel (MFF) gefördert wird.						
Einkünfte	Krippenplatz (0 – 3 Jahre)					
	Betreuungsstunden / Tag					
	4 – 5	5 – 6	6 – 7	7 – 8	8 – 9	9 – 10
Bis einschließlich 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis einschließlich 60.000	38,00	45,00	53,00	60,00	68,00	75,00
Bis einschließlich 70.000	54,00	65,00	77,00	88,00	100,00	111,00
Bis einschließlich 80.000	68,00	83,00	97,00	112,00	127,00	141,00
Über 80.000	78,00	94,00	111,00	128,00	145,00	162,00
Für Kinder, die sich im Berechtigungszeitraum des Beitragszuschusses des Landes Bayern befinden, aber noch in einer Krippengruppe betreut werden, wird der hier aufgeführte Krippenbeitrag um 100,00 reduziert, höchstens jedoch auf 0,00.						

KST/DEB:

Kindergartenplatz (3 – 6 Jahre)						
Unabhängig vom Einkommen	4 – 5	5 – 6	6 – 7	7 – 8	8 – 9	9 – 10
Betreuungspauschale	48,00	58,00	69,00	79,00	90,00	100,00
Betreuungspauschale zahlbar (nach Abzug des derzeit geltenden Beitragszuschusses des Freistaates Bayern in Höhe von 100,00 an den Träger)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Eine einkommensbezogene Ermäßigung, eine Zweitkindermäßigung und Förderung kinderreicher Familien entfällt (Ziff. 1.5) der Differenzierungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zu einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi) in der Fassung vom 21.05.2019.						
Folgende Pauschalen gelten für Nicht-Münchener Kinder, solange die Einrichtung nach der Münchner Förderformel (MFF) gefördert wird.						
	Betreuungsstunden / Tag					
	4 – 5	5 – 6	6 – 7	7 – 8	8 – 9	9 – 10
Krippenplatz (0 – 3 Jahre)	281,00	338,00	394,00	444,00	477,00	506,00
Kindergartenplatz (3 – 6 Jahre)	117,00	142,00	167,00	192,00	217,00	242,00
Folgende Pauschalen gelten, sollte die Einrichtung nicht mehr nach der Münchner Förderformel (MFF) gefördert werden (Stand: 2021)						
	Betreuungsstunden / Tag					
	4 – 5	5 – 6	6 – 7	7 – 8	8 – 9	9 – 10
BMW-Mitarbeiter.						
Krippenplatz (0 – 3 Jahre)	368,00	417,00	466,00	515,00	564,00	613,00
Kindergartenplatz (3 – 6 Jahre)	138,00	174,00	210,00	246,00	282,00	318,00
Nicht-BMW-Mitarbeiter						
Krippenplatz (0 – 3 Jahre)	523,00	588,00	653,00	718,00	783,00	848,00
Kindergartenplatz (3 – 6 Jahre)	224,00	269,00	314,00	359,00	404,00	449,00
In den Elternbeiträgen für den Kindergarten (3-6) Jahre ist der Beitragszuschuss des Landes Bayern in Höhe von 100,00 bereits berücksichtigt. Die hier aufgeführten Beträge sind bereits um 100,00 reduziert. Für Kinder, die sich im Berechtigungszeitraum des Beitragszuschusses des Landes Bayern befinden, aber noch in einer Krippengruppe betreut werden, wird der hier aufgeführte Krippenbeitrag um 100,00 reduziert.						
Verpflegungspauschale						
Verpflegungspauschale						145,00
Reduzierte Verpflegungspauschale**						70,00
* Monatliche Pauschale			** Berücksichtigt ersparte Aufwendungen			

Der Träger behält sich eine Änderung der vorgenannten Pauschalen für den Fall vor, dass die Stadt München die Besuchsgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen ändert.

- 1.8. Elternbeiträge werden ab dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Vertragsbeginn erhoben. Der Austrittsmonat wird jeweils vollständig berechnet, auch wenn die Betreuung im Laufe des Monats endet.

KST/DEB:

- 1.9. Nicht genutzte Stunden aus dem vereinbarten Betreuungsumfang lassen die Pflicht zur Zahlung der vollen Elternbeiträge für den vereinbarten Betreuungsumfang unberührt. Sie sind nicht auf andere Tage übertragbar.

2. Münchener Förderformel, Geschwisterregelung, Kommunale Besonderheiten, Ausschlussfrist, Mitteilungspflicht

- 2.1. Um an der Münchner Förderformel teilzunehmen, muss educcare Elternbeiträge erheben, die nach dem Einkommen gestaffelt werden.
- 2.2. Auf Antrag fördert die Stadt München weitere Ermäßigungen auf die vorgenannten Elternbeiträge. Die Voraussetzungen hierfür legt jeweils die Stadt München fest. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen entnehmen Sie daher bitte den Informationsblättern der Stadt München zu den Voraussetzungen für die Ermäßigungen. Antragsformulare und Informationsblätter sind auf der Seite der Landeshauptstadt München online abrufbar:

www.muenchen.de/foerderformel
www.muenchen.de/kita

Die Einrichtung hält ebenfalls Antragsformulare bereit.

- 2.3. Die Anträge auf Ermäßigung sind auf den für das jeweilige Kita-Jahr vorgesehenen städtischen Formularen zu stellen. Ergänzend gelten die Ziffern 7.5 und 7.6 der Ergänzungsvereinbarung.
- 2.4. Die Sorgeberechtigten können eine Ermäßigung der Elternbeiträge erhalten, wenn sie einen Antrag auf Einkommensberechnung stellen und die erforderlichen Einkommensnachweise beibringen. Dazu füllen sie den Antrag auf Einkommensberechnung für das jeweilige Kita-Jahr aus und reichen diesen bei der Leitung ein. Die Einrichtung prüft den Antrag auf Vollständigkeit, unterschreibt den Antrag und reicht diesen bei der Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA ein. Diese ermittelt die maßgeblichen Einkünfte und meldet diese per Bescheid an die Sorgeberechtigten und den Träger zurück.

Liegt educcare ein rechtskräftiger Bescheid vor, nimmt educcare auf Grundlage der im Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens entsprechend Ziff. 1.5. dieser Ergänzungsvereinbarung eine Anpassung der Elternbeiträge vor. Als Zeitpunkt der Änderung gilt der Zeitpunkt, zu dem ein rechtskräftiger Bescheid educcare vorliegt.

- 2.5. Auf Antrag und bei Vorliegen besonderer, von der Stadt München festgelegter Voraussetzungen, kann eine vollständige Befreiung von Elternbeiträgen erfolgen, ohne dass ein Antrag auf Einkommensberechnung gestellt werden muss. Soweit hierfür Voraussetzung der Bezug besonderer kommunaler oder staatlicher Leistungen ist und der Leistungsbezug nicht für die Dauer des gesamten Kindertageseinrichtungsjahres Anwendung findet, gilt vorstehende Ziff. 2.4. in Verbindung mit Ziff. 2.3.3 der Differenzförderrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi) (derzeit in der ab dem 01.09.2019 geltenden Fassung) entsprechend auch für den Betreuungsvertrag. D. h. eine Ermäßigung wird auf Grundlage eines Feststellungsbescheides der Stadt München frühestens ab dem Bezug der Leistung gewährt. Eine Ermäßigung wird nur soweit und solange gewährt, wie die Sorgeberechtigten zum

KST/DEB:

Bezug der Leistung berechtigt sind. Sollten Sorgeberechtigte eine Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes wünschen, ist eine Antragstellung jedoch erforderlich.

- 2.6. Ebenfalls auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis können Sorgeberechtigte eine Geschwisterermäßigung erhalten. Eine Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, soweit die Voraussetzungen für eine Geschwisterermäßigung nach der Münchener Förderformel vorliegen. Es obliegt den Sorgeberechtigten, den für das Kindergartenjahr gültigen Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.
- 2.7. Davon unberührt bleiben eine Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungspauschalen für jedes Kind sowie etwaiger zusätzlicher Pauschalen und Kosten gemäß dieser Anlage Elternbeiträge oder weiterer vertraglicher Regelungen.
- 2.8. **Ausschlussfrist:** Entsprechend Ziff. 2.3.7. der Differenzförderungsrichtlinie sind Anträge vollständig, d.h. mitsamt den erforderlichen Nachweisen, unverzüglich, abweichend von den in Ziff. 2.3.2 bis 2.3.6. der Differenzförderungsrichtlinie genannten Fristen jedoch bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr endet, der Leitung vorzulegen (Ausschlussfrist). Wegen der Folgen, die das Nichteinhalten der Frist oder eine Abgabe von unvollständigen Anträgen haben, verweisen wir auf die Ausführungen der Stadt München in Ziff. 2.3.2. bis 2.3.6. der Differenzförderungsrichtlinie.
- 2.9. Anträge gelten nur für das Kindergartenjahr, für das sie gestellt werden. Das bedeutet, dass auch wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, die Anträge jährlich neu zu stellen sind.
- 2.10. Bei Wegzug eines Kindes aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Differenzförderung. In diesem Fall endet auch die Ermäßigung. Ab dem auf den Umzug folgenden Berechnungsintervall werden noch bis zum Ablauf des Kindergartenjahres entsprechend die Beiträge für Nicht-Münchener Kinder berechnet.

Ab dem Monat des Umzugs können Sorgeberechtigten einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Gemeinde stellen.

- 2.11. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben bestimmte Daten (Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Geschlecht des Kindes, Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern, Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Eltern, Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG mitzuteilen. Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen (Art. 27. Abs. 1 BayKiBiG). Ein Verstoß der Sorgeberechtigten gegen diese Meldepflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Art. 33 BayKiBiG).

3. Zahlungen, Allgemeine Regelungen

- 3.1. Die Betreuungspauschale und die Verpflegungspauschale sind jeweils im Voraus zum 3. Werktag für den laufenden Monat zu entrichten („fällig“). Sie werden pro Kind und Monat berechnet und ganzjährig erhoben.
- 3.2. Änderungen der monatlichen Elternbeiträge (Betreuungspauschale, (reduzierte) Verpflegungspauschale, (Ermäßigungen) werden regelmäßig mit dem nächsten, auf die Änderung

KST/DEB:

folgenden, monatlichen Beitragseinzug oder im Folgemonat berücksichtigt. Dies setzt voraus, dass die schriftliche Änderungsvereinbarung educcare spätestens mit 4 Wochen Vorlauf vorliegt. Rückständige Beträge werden eingezogen. Soweit eine Überzahlung entstanden ist, erstattet educcare diese. Besteht zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr, stellt educcare rückständige Beträge in Rechnung, zu viel gezahlte Elternbeiträge erstattet educcare.

Ort, Datum Place, date	Unterschrift Sorgeberechtigte*r Signature custodian(s)
Ort, Datum Place, date	Unterschrift Leitung Signature head of centre

KST/DEB: